



**Einwohnergemeinde  
Eggiwil**

**Gebührenreglement  
vom 1. Januar 2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
HUNDETAXE .....	11
STEUERWESEN .....	11
DATENSCHUTZ .....	11
LIEGENSCHAFTEN DER GEMEINDE .....	11
VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach  
Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  
<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  
<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  
<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Familien-, Erbrecht*

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

### **Einwohnerkontrolle**

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen, gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II max. Fr. 200.00
<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis Fr. 400.00
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigungen	Fr. 125.00 bis Fr. 250.00
<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Lebensbescheinigung	Fr. 14.00
<sup>2</sup> Bestätigung der Echtheit einer Ausweiskopie (Pass, ID)	Fr. 14.00

### **Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 0.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis	<b>Art. 24</b> Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.00	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00	

Beratung und Antragstellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

### Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<b>Art. 40</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

### Hundetaxe

Allgemeines	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
Taxpflicht	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August [= bisheriger Stichtag] in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
Höhe der Taxe	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe zwischen Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 (jährlich pro Hund), gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglementes, durch Beschluss verbindlich fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
Mahngebühr	<sup>4</sup> Hundehalter welche die Hundetaxe bis Ende August nicht bezahlt haben, müssen zur jeweils gültigen Hundetaxe eine Zusatzgebühr von Fr. 10.00 entrichten	

## **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.00
Amtliche Bewertung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00

## **Datenschutz**

	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiavor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

## **Liegenschaften**

### **Benützung von Gemeindeliegenschaften durch Dritte**

**Art. 45** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine separate Gebührenregelung gemäss Art. 50 für die Nutzung von Gemeindeliegenschaften und Plätzen durch Dritte mit Tarif (Benützungsgebühren).

## **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 46</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 47</b> Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse	<b>Art. 48</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> ab 2. Mahnung	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.00

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 50** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif oder durch separaten Beschluss fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 52** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2006 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2012 nahm dieses Reglement an.

### Namens des Gemeinderates

der Präsident

der Gemeindeschreiber

sig. Hans Arm

sig. Stefan Ruch

---

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2012 bis 27. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Ruch